

Satzung für das Jugendamt Alt	Satzung für das Jugendamt Neufassung	Bemerkungen
<b>§ 1</b>	<b>§ 1</b>	
(3) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.	(3) Das Jugendamt besteht aus dem <b>Ausschuss für Jugendhilfe und Familie</b> und der Verwaltung des Jugendamtes.	Der Jugendhilfeausschuss hat durch Beschluss des Rates der Stadt Burgdorf die Bezeichnung Ausschuss für Jugendhilfe und Familie erhalten.
<b>§ 3</b>	<b>§ 3</b>	
Aufgaben des Jugendamtes sind im Besonderen:	(1) Aufgaben des Jugendamtes sind im Besonderen:	
a) Die Aufgaben gemäß <u>§ 2 KJHG</u> in Verbindung mit den Bestimmungen des Nds. Gesetzes zur Ausführung des KJHG.	a) Die Aufgaben gemäß § 2 <b>des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe</b> in Verbindung mit den Bestimmungen des Nds. Gesetzes zur Ausführung <b>des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (Nds. AG SGB VIII)</b>	Das KJHG wurde durch das Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe abgelöst.
b) (...)	b) (...)	
c) (...)	c) (...)	
	(2) Die Verteilung dieser Aufgaben auf den Ausschuss für Jugendhilfe und Familie und die Verwaltung des Jugendamtes ist in den §§ 70 und 71 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (Nds. AG SGB VIII) geregelt. Die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung	§ 1 der Satzung für das Jugendamt definiert die Zusammensetzung des Jugendamtes. Es besteht die Empfehlung in § 3 nicht nur die Aufgaben des Jugendamtes sondern auch die Verteilung dieser Aufgaben auf den Ausschuss für Jugendhilfe und Familie sowie die Verwaltung zu definieren.  Eine Auflistung der Aufgaben des Ausschusses für Jugendhilfe und Familie fand

Satzung für das Jugendamt  
AltSatzung für das Jugendamt  
Neufassung

## Bemerkungen

ergibt sich aus den jeweils hierzu vom Rat der Stadt Burgdorf aufgrund des § 58 Abs. I, Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erlassenen Richtlinien.

sich bislang in der „alten“ Satzung für das Jugendamt in § 8 wieder. Neu wurde der Regelungsinhalt dem § 3 Absatz 2 hinzugefügt.

Von einer Wiedergabe des Wortlautes des Gesetzestextes wird an dieser Stelle verzichtet. Anstelle dessen erfolgt der Hinweis auf die bestehenden gesetzlichen Regelungsinhalte des SGB VIII und des Nds. AG SGB VIII. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen können der Satzung zu Informationszwecken als Anlage beigefügt werden.

(3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder in ihrem / seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Rates, des Verwaltungsausschusses und des Ausschusses für Jugendhilfe und Familie geführt.

Der Regelungsinhalt des § 9 der „alten“ Satzung für das Jugendamt wurde neu in § 3 Absatz 3 aufgenommen.

**§ 4**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und den Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Der Rat legt für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem

**§ 4**

- (1) Der **Ausschuss für Jugendhilfe** und Familie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und den Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Der Rat legt für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem **Ausschuss für**

Austausch der Begriffe Jugendhilfeausschuss durch Ausschuss für Jugendhilfe und Familie (s. Begründung zu § 1)

Satzung für das Jugendamt Alt	Satzung für das Jugendamt Neufassung	Bemerkungen
Jugendhilfeausschuss 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören.	Jugendhilfe und Familie 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören.	
(3) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:	(3) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Ausschuss für Jugendhilfe und Familie an:	
a) mit drei Fünfteln Mitglieder des Rates oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,	a) mit drei Fünfteln Mitglieder des Rates oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,	
b) mit einem Fünftel Vertreter der Jugendverbände,	b) mit zwei Fünfteln Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.	Angleichung des Wortlautes und der inhaltlichen Bestimmung an die gesetzliche Vorgabe des § 71 Absatz 1, Nr. 2 SGB VIII
c) mit einem Fünftel Vertreter der Wohlfahrtsverbände und der Träger der freien Jugendhilfe.	c) gestrichen	
(4) (...)	(4) (...)	
(5) Fraktionen und Gruppen des Rates, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden.	(5) Fraktionen und Gruppen des Rates, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss für Jugendhilfe und Familie zu entsenden.	
(6) Den Jugendverbänden, den Wohlfahrtsverbänden und den Trägern der freien Jugendhilfe steht für die Mitglieder gemäß Abs. 3 b) und c) ein	(6) Stimmberechtigte Mitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes und das 18. Lebensjahr vollendet haben.	Das Vorschlagsrecht der Jugend- und Wohlfahrtsverbände wird neu in § 4 Abs. 3 Buchstabe b) geregelt und kann an dieser Stelle entfallen. Die Formulierung des 2.

Satzung für das Jugendamt  
Alt

Vorschlagsrecht zu. Vorgeschlagen werden kann, wer seine Hauptwohnung innerhalb Burgdorfs hat und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

**§ 5**

- (1) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) (...)
  - b) (...)
  - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche, die/der von der zuständigen kirchlichen Behörde zu benennen ist,
  - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche, die /der von der zuständigen kirchlichen Behörde zu benennen ist,
  - e) ein(e) Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter(in), der/die vom Präsidenten des Landgerichts zu benennen ist,
  - f) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde zu benennen ist,
  - g) die kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,

Satzung für das Jugendamt  
Neufassung**§ 5**

- (2) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem **Ausschuss für Jugendhilfe und Familie** an:
- a) (...)
  - b) (...)
  - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche, die/der von der zuständigen kirchlichen Behörde **vorzuschlagen** ist,
  - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche, die /der von der zuständigen kirchlichen Behörde **vorzuschlagen** ist,
  - e) ein(e) Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter(in), der/die vom Präsidenten des Landgerichts **vorzuschlagen** ist,
  - f) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde **vorzuschlagen** ist,
  - g) die kommunale **Gleichstellungsbeauftragte** oder eine **.....**,

## Bemerkungen

Satzes ist angepasst worden.

Beratende Mitglieder können vorgeschlagen und sodann durch Beschluss des Rates als Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und Familie namentlich benannt werden.

Die neue Bezeichnung für eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau ist noch durch den Ausschuss für Jugendhilfe und Familie zu

Satzung für das Jugendamt  
AltSatzung für das Jugendamt  
Neufassung

## Bemerkungen

<p>h) (...),</p> <p>i) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher.</p> <p>j) (...)</p> <p>k) (...)</p> <p>(2) (...).</p>	<p>h) (...),</p> <p>i) .....</p> <p>j) (...)</p> <p>k) (...)</p> <p>l) die Leiterin oder der Leiter der Jugendhilfeabteilung</p> <p>(2) (...).</p>	<p>empfehlen. Die Bezeichnung „Frauenbeauftragte“ ist veraltet und muss in „Gleichstellungsbeauftragte“ angepasst werden</p> <p>Die neue Bezeichnung für eine Vertreterin oder einen Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher ist noch durch den Ausschuss für Jugendhilfe und Familie zu empfehlen.</p> <p>Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes obliegt aufgrund interner Organisationsveränderungen der Fachbereichsleitung des Fachbereiches 1. Es wird empfohlen, die Leitung der Jugendhilfeabteilung neu als beratendes Mitglied des Ausschusses für Jugendhilfe und Familie aufzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Er kann sich vertreten lassen.</p> <p>(2) Der Bürgermeister beruft den Jugendhilfeausschuss ein. Er hat ihn</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p>(1) Die/Der Bürgermeister/in nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Jugendhilfe und Familie teil. Sie/Er kann sich vertreten lassen.</p> <p>(2) Die/Der Bürgermeister/in beruft den</p>	<p>§ 71 Absatz 3, Satz 3 SGB VIII sieht vor,</p>

Satzung für das Jugendamt  
Alt

einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) (...)

(4) Der Jugendhilfeausschuss ist über die Arbeit des Kindergarten-Beirates zu informieren. Dazu ist die oder der Vorsitzende zu den Sitzungen des JHA einzuladen, in denen Punkte im Zusammenhang mit Kindertagesstätten beraten werden.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Geschäfte weiter, bis der neue Jugendhilfeausschuss gebildet ist.

(6) Für die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses gilt die Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse, soweit diese Satzung oder besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

Satzung für das Jugendamt  
Neufassung

**Ausschuss für Jugendhilfe und Familie** ein. **Sie/Er** hat ihn einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies **beantragt**.

(3) (...)

(4) Der **Ausschuss für Jugendhilfe und Familie** ist über die Arbeit des **Stadtkindertagesstättenbeirates** zu informieren. Dazu ist die oder der Vorsitzende zu den Sitzungen des **Ausschusses für Jugendhilfe und Familie** einzuladen, in denen Punkte im Zusammenhang mit Kindertagesstätten beraten werden.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der **Ausschuss für Jugendhilfe und Familie** seine Geschäfte weiter, bis der neue **Ausschuss für Jugendhilfe und Familie** gebildet ist.

(6) Für die Sitzungen des **Ausschusses für Jugendhilfe und Familie** gilt die Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse, soweit diese Satzung oder besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

## Bemerkungen

dass der Ausschuss für Jugendhilfe und Familie nach Bedarf zusammentritt und auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen ist. Eine Angabe des Beratungsgegenstandes ist sinnvoll aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Satzung für das Jugendamt  
Alt**§ 7**

Die gewählten und die bestellten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende hat sie auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.

**§ 8**

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe und beschließt über die grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe im Rahmen dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse. Im Besonderen hat der Jugendhilfeausschuss folgende Aufgaben:

1. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. Jugendhilfeplanung,
3. Förderung der freien Jugendhilfe,
4. Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat

Satzung für das Jugendamt  
Neufassung**§ 7**

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und Familie üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die/Der Vorsitzende hat sie auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.

gestrichen

## Bemerkungen

Neu in § 3 Absatz 2 geregelt  
s. Begründung zu § 3 Absatz 2 der Satzung  
für das Jugendamt

Satzung für das Jugendamt  
AltSatzung für das Jugendamt  
Neufassung

## Bemerkungen

bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse,

5. Anhörung vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe,
6. Anhörung vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes,
7. das Recht, Anträge an den Rat zu stellen,
8. Beschlussfassung über eine Beauftragung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 Abs. 1 KJHG,
9. Aufstellung einer Vorschlagsliste für Jugendschöffen gemäß § 35 JGG,
10. Vorschläge über die Schaffung und Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit.
11. Anhörung bei der Aufstellung von Richtlinien über Hilfen zur Erziehung Minderjähriger,
12. Beschlussfassung über die Förderungswürdigkeit von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß §§ 12 Abs. 1, 74, 75 KJHG.

Satzung für das Jugendamt Alt	Satzung für das Jugendamt Neufassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p>(1) Die laufenden Geschäfte des Jugendamtes werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrage von dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Rates, des Verwaltungsausschusses und des Jugendhilfeausschusses geführt.</p>	gestrichen	Neu in § 3 Absatz 3 geregelt. s. Begründung zu § 3 Absatz 2 und 3 der Satzung für das Jugendamt
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 17.06.1993 in Kraft.</p> <p>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Burgdorf vom 01.04.1990 außer Kraft.</p> <p>Burgdorf, den 17.06.1993</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Burgdorf in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2006 außer Kraft.</p> <p>Burgdorf, den 16.03.2017</p>	